

SATZUNG

§ 1 Der Verein führt den Namen

Jugendfußballförderkreis TuS Cremlingen' 08 e.V. (im folgenden JFFK genannt) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Cremlingen.

Gründungsdatum ist der (Datum der Gründungsversammlung).

§ 2 Zweck des Vereins

Der JFFK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Insbesondere sind Aufgaben des JFFK:

- a) Förderung der Jugendfußballabteilungsarbeit auf Breitensportebene
- b) Ergänzende Anschaffungen von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen
- c) Belegung der Zusammengehörigkeit innerhalb der Fußballabteilung

Der JFFK ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des JFFK können werden:

Natürliche und juristische Personen, die Interesse für die Arbeit und Aufgabe des JFFK haben und dessen Ziele unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand des JFFK gegenüber beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt - er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen,

b) durch den Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des JFFK und seine Satzung verstößt. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

§ 4 Organe des JFFK

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr stattfinden. Den Termin bestimmt der Vorstand; er ist den Mitgliedern 14 Tage vorher mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten, wobei Neuwahlen nur alle 2 Jahre vorzunehmen sind:

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
3. Berichte des Vorstandes
4. Berichte des Kassenprüfers

5. Entlastung des Vorstandes
 6. Neuwahlen
 7. Anträge
 8. Verschiedenes
3. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden; aber auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder. Die Frist für die Einberufung beträgt auch hier 14 Tage.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Falls ein anwesendes Mitglied es wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
 6. Über den Verlauf und die Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
 7. Zur Beschlussfähigkeit einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 8. Die Auflösung oder die Änderung des Zweckes des Vereins kann mit Dreiviertel-Mehrheit bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, dann entscheidet nach 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den TuS Cremlingen e.V. mit der Maßgabe, dass dieser es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendfussballabteilung zu verwenden hat.
 10. Im Falle der Auflösung des JFFK erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidator.

§ 6 Dem Vorstand gehören an

1. a) der 1. Vorsitzende
b) der stellvertretende Vorsitzende
c) der Schatzmeister
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er soll jedoch zwingend innerhalb von 12 Wochen erneut behandelt werden.
Stimmgleichheit bedeutet dann Ablehnung.
4. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den

- JFFK gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte.
5. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
 6. Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
 7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 7 Einkünfte

1. Die Einkünfte des JFFK bestehen aus
 1. Beiträgen,
 2. Sach- und Geldspenden,
 3. Erträgen des JFFK-Vermögens,
2. Den Mindestbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Mindestbeitrag beträgt 1,- Euro im Monat. Die Mitglieder haben für die rechtzeitige Zahlung der Beiträge und Gebühren zu sorgen. Die Beiträge sind jährlich jeweils zum 01.10. eines Jahres zu entrichten. Die Beträge werden grundsätzlich per Bankeinzug vom Verein zu diesen Terminen abgebucht.

§ 8 Verwendung der Einkünfte

1. Die Einkünfte und das Vermögen des JFFK dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke sowie zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten des JFFK verwandt werden.
2. Über die ausschließliche und unmittelbare Verwendung der Einkünfte im Sinne der Zwecke des JFFK nach § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.
3. Die angeschafften und gespendeten Sachwerte bleiben Eigentum des JFFK.
4. Mittel des JFFK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des JFFK.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JFFK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung so, dass in jedem Geschäftsjahr ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.